

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Amtsleitung/Bürgermeister	Verwaltungsinspektor Herr Breibinder	9640-46489

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015-2022 - Textziffer 12 -
Abwassergebührenkalkulation****Sachverhalt:**

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Abwassergebühren wurden nicht nach den Grundsätzen des Art. 8 KAG kalkuliert. Die Gemeinde Denklingen hat einen einjährigen Kalkulationszeitraum für die Gebührenbemessung gewählt und führt dabei nur eine Nachkalkulation, allerdings keine Vorkalkulation durch. Von 2015 bis 2019 wurde die Gebühr durch Rücklagenbildung bzw. -abbau kostendeckend kalkuliert. In der Gemeinderatssitzung am 22.04.2020 wurde in der Nachkalkulation für das Jahr 2020 ein Verlust in Höhe von 65.132,63 EUR festgestellt. Es wurden 0,69 EUR/m³ verlangt, eine kostendeckende Gebühr wäre bei 1,54 EUR/m³ gewesen. Daraufhin wurde die Gebühr zum 01.01.2021 auf 0,91 EUR/m³ erhöht. Die Nachkalkulation für das Jahr 2021 ergab ein Defizit in Höhe von 77.865,62 EUR. Für eine kostendeckende Gebühr hätte 1,45 EUR/m³ verlangt werden müssen. Zum 01.01.2022 wurde die Gebühr auf 1,16 EUR/m³ erhöht. Begründet wurde dies damit, dass das Defizit aufgrund einer Baumaßnahme entstanden ist und dieser Fehlbetrag auf fünf Jahre verteilt abgebaut werden soll. Bei der Verteilung auf fünf Jahre ergebe sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 1,16 EUR/m³. Die Nachkalkulation für das Jahr 2022 ergab einen Fehlbetrag in Höhe von 56.776,09 EUR. Daraufhin wurde am 22.03.2023 eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 auf 1,25 EUR/m³ beschlossen, wobei die kalkulierte Gebühr mit dem Fehlbetrag bei 1,87 EUR/m³ lag. Begründet wurde die niedrigere Erhöhung damit, dass die kalkulierte Gebühr ohne die Fehlbeträge aus den Vorjahren bei 1,08 EUR/m³ gelegen hätte und der Fehlbetrag innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden soll. Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Denklingen in den Jahren 2020-2022 durch die Abwasserbeseitigung einen Verlust in Höhe von 199.774,34 EUR gemacht hat. Bezüglich der Gebührenbemessung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 4.6.2.1.“

Textziffer 12: Zukünftig sind die Gebühren für die Abwasserbeseitigung kostendeckend nach den Grundsätzen des Art. 8 KAG zu kalkulieren. Kostenunterdeckungen sind ausschließlich im darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 12 ist nachzukommen.